

Nachlese und Ergänzungsstücke

zum

W e i n = U m g e l t

der

Reichs = Stadt Frankfurt

nach

Kaiserlichen Privilegien, Verträgen, und
Kaiserlichen Entscheidungen

als

Stadt = Grundgesetzen

betrachtet und rechtlich

erörtert.

Mit fortgesetzten Beilagen LVII. bis LXI. einschließlich.

1 8 0 3.

(*)

§. 1.

Die bey Müller *) vorkommende am 4. Julius 1726. von der höchstpreislich Kaiserlichen Rechnungs-Kommission bekannt gemachte verbesserte Frankfurter Aemter Visitations-Ordnung enthält Tit. 4. die Zahl-Ordnung und Tax-Rolle des Renten-Amtes, und bestimmt bekanntlich auch die Umgelder oder Zapf-Gebühr der zum Verzapf bestimmten Wirths-Weinen.

Dahingegen findet sich in dem bei den Reichshofrätlichen Aemtern übergebenen gedruckten Exemplar der gedachten verbesserten Visitations-Ordnung diese Zahl-Ordnung und Tax-Rolle des Renten-Amtes, somit auch die Bestimmung oder Rubrike der Umgelder oder Zapfgebühr gar nicht bemerkt, welche also damals besonders abgedruckt worden seyn muß.

§. 2.

Diese Rubrike der Umgelder oder Zapf-Gebühr unterscheidet rücksichtlich der nicht akkordirenden Wirthen sehr merkwürdig zwischen

1) dem eigenen Frankfurter Gewächs, spanischen, und andern süßen, auch französischen und andern fremden ausländischen Weinen

und

2) den sonstigen vaterländischen teutschen Weinen.

Von

*) Siehe Christoph Sigismund Müller vollständige Sammlung der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen und anderer dahin einschlagender Stadt-Verwaltungs-Grundgesetze zweite Abtheil. Seite 23 — 26.

Von erstern — nämlich dem eigenen Gewächs und fremden ausländischen Weinen — soll das Ungeld nach Proportion des Preißeß entrichtet werden.

Von letztern — nämlich den Rhein = Pfälzer = Franken = Mosel- und andern teutschen Weinen wird die Proportion des Preißeß nicht angenommen, sondern verordnet, daß die achte Maas ohne Bestimmung eines Preißeß bezahlt werden solle. *)

§. 3.

Wie ist nun aber die Verschiedenheit dieser Verordnung und des Wort = Sinnes: bezahlen nach und ohne Proportion des Preißeß: zu verstehen und zu erläutern? Die darüber bereits gemachte Bemerkungen **) läßt man dahier auf sich beruhen. Nur die Ergänzungs = Stücke sind aus den Kommissions = Akten zur Auflösung der Frage anzuführen, und aus solchen darzuthun, daß a) vor und b) nach der am 4. Julius 1726. erschienenen verbesserten Visitations = Ordnung bey den teutschen Weinen die Zahlung des Ungelds nicht nach Proportion des Preißeß, sondern nach dem Tarif von Fünf Gulden für die Ohm, woben ein Drittheil für die häusliche Consumption in Abzug kame, rüchichtlich der nicht akkordirenden Birthen verordnet worden, und dieser Erhebungs = Fuß so verblieben seye.

§. 4.

So viel ad a (§. 3.) den der verbesserten Visitations = Ordnung vom 4. Julius 1726. vorhergegangenen Zeitpunkt betrifft; ist der Admodiations = Periode mit denen dabey von 1717. bis 1721. sich ereigneten Vorfällen in Erwägung zu ziehen; die vom Magistrat auf Kaiserlichen Kommissions = Befehl geschehene Untersuchungen enthalten das selbstständige Geständniß des Magistrats; und der von höchstpreislicher Kommission am

*) Siehe die rechtliche Ausführung unter dem Titel: Das Wein = Ungeld der Reichs = Stadt Frankfurt u. S. 31. und die Beilage dazu unter Zahl XXIX.

Müller am angezogenen Orte Seite 25.

**) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein = Ungeld der Reichs = Stadt Frankfurt u. S. 32. 33. 34. und 35.

am 18ten Dec. 1720. erstattete, und am 10ten März bey höchstpreislich Kaiserlichen Reichshofrathe präsentirte allerunterthänigste Admodiations-Bericht nimmt den Erhebungs-Fuß von fünf Gulden für liquid an.

§. 5.

Dann nachdem die verpflichtete Admodiatoren in ihrer beschwornen Instruction §. 3. *) angewiesen worden waren, die Stadt-Gefälle anderst nicht zu erheben, als der Magistrat solche vorher und bisher erhoben habe: So wurde auch zu genauer Bestimmung dieses Erhebungs-Fußes, dem Magistrat durch den Kaiserlichen Kommissions-Bescheid vom 8ten Jänner 1717. auferlegt alle Taxordnungen und Rollen, oder wie solche Urkunden Namen haben mögten — nach welchen die Gefälle bisher eingefordert und verrechnet worden — einzuliefern.

§. 6.

Am 1ten Februar 1717. befolgte der Magistrat diese Auflage laut Num. 168. Actorum Commissionis **) und übergab alle über den Erhebungs-Fuß der Gefällen sprechende Urkunden und Nachrichten mit der Bemerkung, daß nach diesen Akten = Stücken bey denen Aemtern die Gefälle erhoben würden. Die rücksichtlich des Wein-Umgelts voraelegte Nachrichten, waren theils die Verzeichnisse der Wirthen, welche affordirt, und nicht affordirt hatten ***); theils der nach Proportion des Preises bestimmte Tarif des Umgelts, von Verzapfen des eigenen Gewächses, der Spanischen = Malvasier = und Korinthen-Weinen; theils, die willkürliche Taxe der Französischen und Italia-nischen Weinen, welche auf Uebereinkunft zwischen dem Röchenei = Amte, und den Verkäufern lediglich beruhete.

§. 7.

*) Siehe die rechtliche Ausführung unter dem Titel: Das Wein-Umgelt der Reichs-Stadt Frankfurt nach Kaiserlichen Privilegien, Verträgen und Kaiserlichen Entscheidungen als Stadt-Grundgesetze betrachtet, und rechtlich erklärt §. 23.

**) Siehe Zahl LVII.

***.) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein-Umgeld der Reichs-Stadt Frankfurt 2c. §. 42. und die daselbst angezogene Beslagen Zahl XXXVIII. XXXIX. und XL.

§. 7.

Diese letztere Urkunde wurde als Subadjunctum sub Num. 43. *) ad Num. 168. beygelegt und bewähret, daß es mit dem Verzapfen des eigenen Gewächses, der Spanischen = Malvasier = und Corinthen = Weinen, sodann der Französischen und Italiänischen Weinen eine ganz andere Bewandniß, als mit der Zapf = Gebühr der Rhein = und andern teutschen Weinen hatte.

§. 8.

Dann von dem eigenen Gewächß hatten die sogenannte Höfen = Wirthe laut dieser Urkunde Num. 43. nach Verschiedenheit und Proportion der Preißen bald ein höheres, bald ein geringeres Un = gelt Stufen = Weiße zu zahlen, als:

	fl.	fr.
a) von 1 Ohm zu 6 fr.	2	45
b) — — — zu 8 fr.	4	34
c) — — — zu 10 fr.	4	46½
d) — — — zu 12 fr.	5	29½
e) — — — zu 14 fr.	6	12½
f) — — — zu 16 fr.	6	55—
g) — — — zu 18 fr.	7	37½
h) — — — zu 20 fr.	8	20½
i) — — — zu 22 fr.	9	3½
k) — — — zu 24 fr.	9	46½
l) — — — zu 26 fr.	10	29½
m) — — — zu 28 fr.	11	12—
n) — — — zu 30 fr.	11	55—
o) — — — zu 32 fr.	12	40—

§. 9.

Rücksichtlich der fremden ausländischen Weinen ware ebenwohl theils nach Verschiedenheit, und Proportion der Preißen der:

*) Siehe Zahl LVIII.

der Tarif bestimmt, theils solcher der Uebereinkunft mit dem Rechenei-
Amte unterworfen.

Nämlich von den Spanischen Weinen wurde entrichtet:

	fl.	fr.
p) von 1 Viertel zu 12 Bagen die Maas	—	28 $\frac{1}{2}$
q) von 1 Viertel zu 14 Bagen die Maas	—	32 $\frac{1}{2}$
Von Malvasier wurde bezahlt		
r) von 1 Viertel zu 16 Bagen die Maas	—	36 $\frac{1}{2}$
Von Corinthen Wein ware die Zahlung des Umgelsts:		
s) von 1 Viertel zu 18 Bagen die Maas	—	40 $\frac{1}{2}$
t) von 1 Viertel zu 20 Bagen die Maas	—	44 $\frac{1}{2}$

Dahingegen ware

§. 10.

von Burgünder, und andern französischen auch italiänischen Weinen keine Taxe festgesetzt, sondern solche wurden auf dem Rechenei-Amte nach vorheriger Ablösung, oder Abrentung auf dem Renten-Amte angezeigt, worauf — wann sie Bouzeillen- oder Maasweise verzapft wurden — eine Uebereinkunft des Umgelsts oder der Zapf-Gebühr halber mit jedem Verkäufer, oder jedem Wirthte getroffen wurde.

Dieser Umgelsts-Tarif von Burgünder, andern französischen und italiänischen Weinen ware also willkürlich.

§. 11.

So viel aber die Rhein- und andere teutsche Weine angienge; ware durch einen neuen Vertrag die Zapf-Gebühr auf vier Gulden von der Ohm festgesetzt; *) in Unterschleiss-Fällen aber auf fünf Gulden erhöht; und dieser Tarif von den Admodiatoren bei denen durch Beihülfe des Wistrers Epstein verübten Defraudationen — wodurch ein Schaden von 2020 fl. entstanden ware — genau befolgt worden. **) Dann nach dem von der höchstpreislich Kaiserlichen Kommission

*) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Weinungelt der Reichs-Stadt Frankfurt S. 24, und die daselbst angeführte Beilage Zahl XXI.

**) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Weinungelt der Reichs-Stadt Frankfurt S. 24, und 27, und die daselbst angezeigte Beilage Zahl XXII. und XXV.

sion dem Magistrat durch den Kommissions-Bescheid vom 23ten April 1721. auferlegt worden ware, das über die von dem Bisirer Epstein in den Schildwirths-Rechnungen begangene Verkürzungen abgehaltene Protokoll zu den Kommissions-Akten einzusenden; So befolgte der Magistrat diese Auflage am 2ten May 1721. übergabe die Untersuchungs-Protokolle, und sonstige Verhandlungen, die von ihm als richtig anerkannte Unterschleifs-Tabelle *) das darauf erstattete Sindikats-Bedenken **) sub Num. 1 — 9.; und stellte alles dem hohen Ermessen der Kaiserlichen Kommission anheim. ***)

§. 12.

Die Kaiserliche Kommission nahm hierauf in ihrer an Kaiserliche Majestät erstatteten der historischen Haupt-Relation sub Lit. A. beigefügten Admodiations-Relation ****) den Erhebungs-Fuß von fünf Gulden — welche Summe in der Unterschleifs-Tabelle jedem Defraudanten von der Ohm angesetzt worden ware — für liquid an, mit der entscheidenden Bemerkung, daß der Magistrat auf der Bürgern Anbringen diesen Punct untersucht; und weder von einem noch andern Theil der Kommission etwas weiters angezeigt worden seye, und daher man es auch dabei als einem sonst liquiden Posten habe beruhen lassen.

§. 13.

Solchemnach waren nicht nur beide Theile — nämlich der Magistrat, und die Admodiatoren — sondern auch die Kaiserliche Kommission selbst darinnen einig, daß der Tarif des Ungelts, oder der Zapfgebühr von den Rhein- und andern teutschen zum Verzapf bestimmten Wirths-Weinen in Fünf Gulden von der Ohm rücksichtlich der nicht affordirenden Wirthen bestehe. Dann die desfalls geschene Untersuchung, und
die

*) Diese Tabelle findet sich unter den Beilagen der rechtlichen Ausführung: Das Weinungelt der Reichs-Stadt Frankfurt Zahl XXV.

**) In der Beilage Zahl XXIV. der rechtlichen Ausführung: Das Weinungelt 2c. ist der Auszug dieses Sindikats-Bedenken angeführt, bei den Reichshofrätlichen Akten aber ganz übergeben werden.

***) Siehe Zahl LIX.

****) Siehe Zahl LX. dieser Admodiations-Bericht wurde von der hohen Kommission am 18ten December 1720. erstattet, und am 10ten März 1721. präsentirt. Die historische Haupt-Relation liegt sub Num. 530. bei den Reichshofrätlichen Akten.

die vom Magistrate selbst bei der Kaiserlichen Kommission übergebene, mithin anerkannte Unterschleiß-Tabelle bestimmt den Ansaß mit Fünf Gulden von der Ohm, welcher auch von jedem damaligen in der Tabelle aufgeführten Defraudanten entrichtet, und nach Zeugniß der kommissarischen Admodiations-Relation von den Admodiatoren in ihrer Admodiations-Rechnung mit 2020 Gulden verrechnet worden ist.

§. 14.

Nach diesen beurkundeten Voraussetzungen erläutert sich nunmehr die Rubrike von: Ungelder oder Zapfgebühr: — welche in der verbesserten Visitations-Ordnung a) bei Rhein- und andern teutschen Weinen ohne Proportion des Preises, und b) bei dem eigenen Gewächs, und den Spanischen, oder andern süßen, auch französischen, und andern ausländischen fremden Weinen nach Proportion des Preises bestimmt worden — von selbst.

Bei erstern wäre kein Preis nothwendig; weilen der Erhebungs-Fuß auf Fünf Gulden von der Ohm bishero festgesetzt ware.

Der bei fremden Personen — welche ihren eigenen Wein zum Genuß nach Frankfurt mitbringen — auf das Viertel mit 15 kr. *) gesetzte Ungelts-Tarif ware der nämliche Erhebungs-Fuß; indem zwanzig Viertel eine Ohm, sofort Fünfzehn Kreuzer von jedem Viertel Fünf Gulden auf die Ohm ertragen.

Bei letztern ware die Bestimmung des Preises nöthig; weilen die Proportion des Preises nach dem verschiedenen Werth desjenigen Gewächses (S. 8. u.) der Spanischen-Malvasier- und Corinthen-Weine (S. 9.) ausschließlich der Burgunder, und andern Französischen, auch italienischen Weinen, die einer willkührliche Taxe — so wie das Rechenei-Umt mit dem Verkäufer jedesmal übereinkame — unterworfen waren (S. 10.) der Erhebungs-Fuß bishero gewesen ware. Dieser besondere Erhebungs-Fuß wurde nun auch nach der Rüge der bürgerlichen Deputirten und Admodiato-

*) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Weinumgelt der Reichs-Stadt Frankfurt u. S. 31. und Zahl XXIX.
Müller am angez. Ort. Seite 25.

diatoren *) auf die vorher ausgenommene sämtliche französische, und andere fremde ausländische Weine in der verbesserten Visitations-Ordnung **) erstreckt, und daher die Proportion des Preises auf alle fremde ausländische Weine verordnet.

§. 15.

In Ansehung ad b. (§. 3.) des Zeit-Puncts nach der verbesserten Visitations-Ordnung bliebe es ebenwohl bei dem bisherigen Erhebungs-Fuß, welcher sogar in contradictorio bestätigt wurde.

Dann bereits bekanntermaßen ***) bestunden die Deputirten der Bürgerschaft laut Protokoll vom 18. Julius 1727. auf der Verminderung der Imposten nicht nur überhaupt, - sondern auch auf der Herabsetzung der Bieraccise insbesondere. Dahingegen nahm der Magistrat den bisherigen Erhebungs-Fuß als richtig zwar an; bathe jedoch um kommissarische Erläuterung, welche auch am 6ten August 1727. erfolgte.

§. 16.

Auf diesen erläuterenden Kommissions-Bescheid des Inhalts:

„daß die in Art. 26. 32. 33. und 35. bemerkte Gefälle —
 „in so lange bis bürgerliche Reiner derselben Moderation
 „aus denen Rechnungen befinden würden — auf den
 „bisherigen Fuß fernershin zu erheben seyen

stützte sich nun der Magistrat, in dem mit den Reunern und bürgerlichen Deputirten am 7. November 1727. abgehaltenen Protokoll ****) so nachdrücklich, daß er den Unterschied zwischen dem bisherigen Erhebungs-Fuß der NB. schon bestehenden bereits vorher

*) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein-Umgelt ic. §. 29. und Zahl XXVI.

**) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Weinumgelt ic. §. 31. und Beilage Zahl XXIX.

Müller am angezogenen Orte Seite 25.

***) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein-Umgelt der Reichs-Stadt Frankfurt ic. §. 55. 56. und Beilage Zahl XXXII.

****) Siehe Zahl LXI. dieses Protokoll ist sub Lit. XX. der kommissarischen Relation vom 2ten Sept. 1729. in den Reichshofrätlichen Akten beigelegt werden.

hero angefesten Imposten, und zwischen künftiger Ansetzung der Schätzung, außerordentlichen Beiträgen und andern Gefällen bemerklich machte. Zu den bereits bestehenden vorhero angefesten Imposten rechnete er alle in Art. 26. 32. 33. und 35. angeführte Gefälle. Auch wiederlegten Magistratische Deputirte die Erinnerungen und Gründe der Neuner und bürgerlichen Deputirten.

§. 17.

Diese Erinnerungen der Neuner waren: „Weilen in der Kaiserlichen
 „allerhöchsten Resolution vom 15ten Oct. 1716. alle vom Magistrat ge-
 „gen den Inhalt des Bürger-Vertrags einseitig erhöhet oder einge-
 „führte, mithin auch die von solcher Gattung der projectirten neuen Ren-
 „ten-Ordnung einverleibte Imposten verworfen worden; So stünde es
 „in bürgerlichen Mächten nicht solche passiren zu lassen. Und obwohl auf
 „des Magistrats Anfrage die hohe Kaiserlichen Commission ad Art.
 „26. 32. 33. und 35. des Bürger-Vertrags ohnlängsthin gnädig declariret
 „habe, daß die Gefälle, so lange bis nicht bürgerliche Neuner aus denen
 „durchgehenden Rechnungen, daß solche Gefälle moderiret werden könnten,
 „befunden, auf den bisherigen Fuß erhoben werden sollten; So müßten jedoch
 „bürgerliche Deputirte hierauf dieses noch vorstellen, daß — wie Kaiserliche
 „Majestät den Bürger-Vertrag als ein beidbündiges Fundamental-Gesetz, und
 „als das vorherige hauptsächlich Objectum litis et Commissionis hergestellt
 „haben wollte, auch nach solchem Grunde der bisherige Fuß bei den
 „extraordinair-Beiträgen, Holz- und Salz-Amt, auch ratione der Bürger-
 „Gelder wirklich corrigiret und reduciret worden — also solches ob eandem
 „rationem auch bei den übrigen Posten geschehen müße; woferne nicht
 „Kaiserliche Majestät ein anderes hinkünftig verordnen *) oder beide Theile,
 „welche den Bürger-Vertrag ehedem getroffen, mit einmüthigem
 „Consens ein anderes verabreden würden.

§. 18.

*) Dieses ist nachhero durch die Kaiserliche Entscheidung vom 14ten März 1732. erfolgt.

§. 18.

- Die Magistratische Deputirte stellten diesen Gründen entgegen, daß
- 1) in der Kaiserlichen Resolution vom 15ten October 1716. hauptsächlich von Anlegung der Schätzung, und extraordinair-Beiträgen, oder Verhöhung anderer gemeinen Stadt = Gefällen gehandelt werde, dahingegen
 - 2) von denen bereits vorhero angefesten Imposten nichts, sondern nur
 - 3) wie es mit hinkünftiger Ansetzung der Schätzung, extraordinair-Beiträgen und andern Gefällen gehalten werden solle, disponirt, und deswegen ein deutlicher Modus fürgeschrieben werde, inmittelst aber
 - 4) die Kaiserliche Commission auf geschehene Anfrage die in der gedachten Kaiserlichen Resolution von 1716. wegen der Art. 26. 32. 33. und 35. gemachte Verordnung in dem Conferenz = Protokoll per Decretum dahin expliciret habe, daß alle Gefälle auf den vorigen Fuß erhoben werden sollten, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß
 - 5) die Decision besagter Artikeln des Bürger = Vertrags in dieser Kaiserlichen Resolution vom 15ten October 1706. begriffen seyn, und daß also
 - 6) Magistratische Deputirte ihres Orts gar nicht absähen, wie sie von den klaren Kaiserlichen Resolutionen, und der hohen Commission gethanen Explication, auch darauf ertheilten Dekreten ohne Verantwortung *) abgehen könnten; und daß endlich
 - 7) die angezogene Artikel des Bürger = Vertrags wegen des Bürger = Gelds, Salz = und Holz = Amtes — als bei welchen es in denen Kaiserlichen Resolutionen pure gelassen worden

*) Sego scheint der Magistrat anders zu denken, und ohne Verantwortung von der damaligen commissarischen Verfügung, auch darauf in Contradictorio erfolgten Kaiserlichen Entscheidungen vom 14ten März 1732. abgehen zu können.

den — mit den mehrermeldeten Articulis 26. 32. 33. und 35., NB. Derentwegen eine absonderliche Kaiserliche Verordnung, und kommissarische Erläuterung ergangen, gar keine Connexion hätten, und also auch von jenen auf diese kein bündiger Schluß oder Folge gemacht werden könnte.

§. 19.

Dieses selbsteigene Geständniß und selbsteigene eifrige Behauptung des Magistrats — womit die Gründe der burgerlichen Deputation und Reuner widerlegt wurden — liefert doch wohl das richtige Resultat, daß auch nach der verbesserten Visitations-Ordnung der bisherige Erhebungs-Fuß aller in den Art. 26. 32. 33. und 35. vorkommenden Gefällen, mithin auch des in Art. 26. bemerkten Wein-Ungelts mit Fünf Gulden von den Rhein- und sonstigen teutschen Weinen, und nach Proportion des Preißes von dem eigenen Gewächs, und von den ausländischen fremden Weinen rücksichtlich der nicht affordirenden Wirthen mit Rechts-Gründen vom Magistrat bestätigt, folglich als richtig und unbeszweifelt anerkannt worden.

§. 20.

Es stehet auch hier nicht entgegen, daß in diesem Protokolle vom 7ten November 1727. hauptsächlich die Bier-Uccise mit vorkommt. Dann nicht nur die Bier-Uccise, sondern alle in den Art. 26. 32. 33. und 35. des Burger-Vertrags nahmentlich aufgeführte Gefälle wurden zur Erörterung vorgelegt, und von den burgerlichen Deputirten der Antrag gemacht, daß der bisherige Erhebungs-Fuß aller in den Art. 26. 32. 33. und 35. bemerkten Gefällen eben so, wie bei den außerordentlichen sonstigen Beiträgen, Burger-Geldern, dem Holz- und Salz-Umt verbessert und abgeändert werden möge (S. 17.).

§. 21.

Dahero und aus diesem Grunde überzeugten sich auch die burgerliche Deputirte und Meuner in dem am 7. Nov. 1727. geführten Protokoll von den Magistratischen Gründen nicht; und behielten sich also vor, ihre fernere Nothdurft sowohl bei Kaiserlicher Majestät, als auch der Kaiserlichen Kommission vorzustellen.

Die Magistratische Deputirte willigten ein, „daß der höchstansehnlichen Kaiserlichen Kommission von diesem allem behörige Nachricht ertheilet, und Dero fernere Verordnung abgewartet werde.“

Die Folge hiervon ware, daß bei der Kaiserlichen Kommission ein fernerer Schriftwechsel veranlaßt wurde.

Die burgerliche Deputirte übergaben am 1. Dec. 1727. eine fernere Vorstellung; *) und die Magistratische Deputirte verhandelten ihre Erinnerungen zum Protokoll. **)

Auch wurde bei Kaiserlicher Majestät höchstpreislichem Reichshofrath am 20ten May 1728. die im Protokoll vom 7ten Nov. 1727. vorbehaltenene Vorstellung eingereicht, worauf das allerhöchste Kaiserliche Erkenntniß vom 27. August 1728. ***) ergienge.

In Befolge dieses Reichshofraths = Conclusi untersuchte nun auch die Kaiserliche Kommission die Beschwerde der Bier = Accise von neuem, forderte vom Magistrate Verantwortung, und von den Meunern ein Gutachten.

Die Meuner hatten aber indessen die im Protokolle vom 7ten Nov. 1727. geführte Sprache (§. 17.) verändert, und behaupteten in dem erstatteten Gutachten „daß der Accis besonders deswegen auf Victualien „gesetzt worden, damit die vielen Fremde der Stadt = Lasten mittragen „helfen sollten“ Burgerliche Deputirte konnten sich aber hiervon — als einem unzulänglichen Grunde vertragsmäßige Rechte zu schmälern — nicht über-

*) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein = Ungelt ic. §. 37. und die Beilage Zahl XXXII.

**) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein = Ungelt ic. §. 38. und die Beilage Zahl XXXIII.

***) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein = Ungelt ic. §. 40. und die Beilage Zahl XXXIV.

überzeugen. Auf Vermittelung der Kaiserlichen Commission hatte endlich der Versuch der Güte den glücklichen Erfolg, daß der Magistrat in diesem Puncte der Bier=Accise völlig nachgab. Die Auflage von respective vierzig und zwanzig Kreuzer — welche der Magistrat auf das Bier als einen Accis oder als ein Ablose=Geld in dem Jahr 1664. einseitig geleyet hatte — wurde aufgehoben, und es blos bei dem Malz=Gelde von zwei Gulden — welches die Bierbrauer bishero von jedem Saß Malz bezahlt, auch fernershin NB. bis zur erfolgenden Kaiserlichen Entscheidung *) zu zahlen sich erkärt hatten **) — belassen. Jedoch wurde die Bedingung beigefügt, „daß dieser Nachlaß und Aufhebung des Bier=Accises der gemeinen Bürgererschaft an dem Preis des Biers zu gut kommen, und denjenigen Bürger, welche gedachte Accise bezahlt hätten, Satisfaction geschehen solle.

§. 22.

*) Der Unterschied zwischen der Bürgererschaft und Bierbrauer in Betref des Malz- und Maltgeldes ware auch im Streit begriffen. In der Kaiserlichen Resolution vom 14ten März 1732. wurde die weitere allerhöchste Kaiserliche Resolution desfalls vorbehalten, immittelst aber und bis dahin es bei dieser bisherigen Abgabe belassen. Durch das fernere Kaiserliche Erkenntniß, vom 29ten Januar 1733. wurde festgesetzt, daß 1) wegen des Malt- und Malz=Geldes es bei dem in den Kaiserlichen Privilegiis und Bürger=Vertrag §. 26. und 35., wie auch dem bisherigen alten Herkommen, gegründeten Malt- und Malz=Geld allerdings gelassen werde, folglich die Bierbrauer das gewöhnliche Malz=Geld der zwei Gulden, nebst dem im §. 35. des Bürger=Vertrags auf zwei Schilling moderirten Malt=Geld, wie bishero, also auch fernershin zu bezahlen schuldig; dahingegen 2) die Bürger, welche selbst brauen, nur Ein Gulden vierzig Kreuzer zu entrichten, pflichtig seyn sollen.

Müller am ang. Ort dritte Abthl. Seite 14. 61. und 62.

Die am 14ten März 1732. vorbehaltene weitere allerhöchste Resolution ist also am 29ten Jänner 1733. erfolgt, und dadurch die in der Kaiserlichen Entscheidung berührte Differenz zwischen der Bürgererschaft und Bierbrauere in puncto des Malz=Geldes erledigt und genau bestimmt worden.

**) Es ist a) das Malt=Geld, b) das Malz=Geld, und c) die Bier=Accise von einander unterschieden. Das Malt=Geld ist in dem Art. 26. festgesetzt. Jeder Bürger, mithin auch jeder Bierbrauer zahlt zwei Schilling; folglich wurde in dem Reichshofrätlichen Concluso vom 29ten 1733. in diesem Punct kein Unterschied zwischen der Bürgererschaft und den Bierbrauere gemacht. In dem Art. 35. wurde der Art. 26. bestätigt, und sich auf diesen bezogen. Das Malz=Geld ist im Art. 35. mit dem Ausdruck: Zween Gulden vom — Braukessel: ebenwohl gegründet. Dahingegen hatte die Bier=Accise in dem Bürger=Vertrag keinen Grund. Diese Auflage ware eine Erfindung des Jahrs 1664.; mithin Bürger=Vertrags widrig. Der Magistrat hatte auch schon 1664. versprochen, diese einseitige Auflage bei Endigung des Türken=Kriegs wider aufzuheben. Er thate es aber nicht. Die Kaiserliche Entscheidung vom 27. Aug. 1723. nahm auf die Bürger=Vertrags=widrigkeit Rücksicht, und der Magistrat bequemte sich endlich selbst zur Aufhebung dieser Bürger=Vertrags widrigen Auflage.

§. 22.

Da solchergestalten die Bier = Accise — als eine in dem Bürger = Vertrag nicht gegründete, sondern erst 1664. vom Magistrat einseitig wegen dem Türkenkrieg eingeführte ganz neue Auflage, deren Aufhebung obnehin schon bei der Einführung auf den Zeit = Punct der Endigung des Türken = Kriegs zugesichert worden ware — wieder aufgehoben wurde; So hatte dieser Vorgang keinen Bezug auf die in dem Bürger = Vertrag Art. 26. 32. 33. und 35. vorkommende Gefälle. Der bisherige Erhebungs = Fuß dieser Bürger = Vertrags mäßigen Einkünften bliebe stehen. Daher wurde auch das bei Kaiserlicher Majestät angebrachte, und an Kaiserliche Kommission zur Erörterung verwiesene Ungelts = Befreyungs = Gesuchs des Gärtnerhandwerks — zu welchem sich nachhero auch das Fischerhandwerk gesellte — nach vorhergegangener kommissarischer Untersuchung durch den Kommissions = Bescheid vom 28. Januar 1730. verworfen *), die Entrichtung der achten Maas vom eigenen Gewächs — jedoch nach Abzug eines Drittels für eigene Consumtion — den Gärtnern auferlegt, auch in dem kommissarischen Inhäsi = Erkenntniß vom 11ten October 1730. es wiederholt bei dieser am 28. Jänner ergangenen Kommissions = Verordnung bis zu eintreffender allerhöchsten Kaiserlichen Verfügung belassen, und sowohl den Gärtnern, als Fischern die unweigerliche Nachlebung der kommissarischen Auflage anbefohlen.

Der bisherige ganz verschiedene Erhebungs = Fuß der achten Maas vom eigenen Gewächs (§. 8.) wurde also auch hier nach der von dem Magistrat damals wiederholt angeführten **) Tax = Ordnung ***) von der Kaiserlichen Kommission bestätigt.

§. 23.

Endlich erfolgte aber auch die merkwürdige allerhöchste Kaiserliche Resolution vom 14ten März 1732. als ein immerwährendes Stadt =

*) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein = Ungelt ic. §. 43. und die Beilage Zahl XXXIX.

***) Am 12ten April 1717. erklärte der Magistrat daß rücksichtlich des eigenen Gewächses, nicht mehr, als gebräuchlich, bishero erhoben worden seye. Dieses Herkommen erläuterte er nachhero durch den Tarif unter Zahl LVIII. und bezog sich ferners darauf als auf die Tax = Ordnung des eigenen Gewächses in seinem Vortrag vom 19. Nov. 1729.

****) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Weinungelt ic. §. 30. 43. und die Beilage Zahl XXVII.

Stadt=Grundgesetz. Diese Kaiserliche Entscheidung umfaßte — nach sorgfältigster Prüfung aller in den Neun am 22ten November 1725. ergangenen Kaiserlichen Resolutionen zur allerhöchsten weitem Bestimmung ausgesetzten Puncten, und der darüber theils erstatteten besondern Berichten, theils erlassenen kommissarischen Hauptberichts — alle in den gedachten Neun Resolutionen vorkommende zweifelhaft geschienene Gegenstände, und erläuterte, dahero alle desfalls aufgeworfene Fragen *) besonders wurden alle Abschnitte des Bürger=Vertrags, welche Erläuterung und Kaiserliche Auslegung bedurften **) näher bestimmt. Dahin gehört auch der so oft erwähnte Art. 26. des Bürger=Vertrags. Es ist also diese Kaiserliche Resolution vom 14ten März 1732. ein den Bürger=Vertrag erläuterendes, mithin die Verfassung der Stadt Frankfurt sicherendes Grundgesetz; wornach die im Bürger=Vertrag vorkommende, dahier genauer bestimmte, und erläuterte Fälle zu entscheiden sind.

§. 24.

Wann nun aber dieses Stadt=Grundgesetz alle in dem Bürger=Vertrag Art. 26. 32. 33. und 35. angeführte Gefälle nach dem bisherigen Erhebungs=Fuß zu erheben verordnet; Wann ferner das Ungelt der achten Maas — nach der vom Magistrat und den Aldmodiatoren bei der Kaiserlichen Kommission beurkundeten, und von beiden Theilen sowohl als der Kaiserlichen Kommission selbst als richtig und liquid angenommenen Tarif a) von Fünf Gulden rücksichtlich der Rhein= und andern teutschen Weinen, und b) nach Proportion des Preises, soviel das eigene Frankfurter Gewächs, und die fremde ausländische Weine betrifft, — im Falle die nicht mehr statt findenden Accorden seinen bestimmten bisherigen Erhebungs=Fuß in dieser Kaiserlichen Resolution vom 14ten März 1732. findet: So konnte der Magistrat auf keine Weise diesen von seinen Vorfahren und der Bürgerschaft anerkannten, und von Kaiserlicher Majestät gesetzlich bestimmten Erhebungs=Fuß des Wein=Ungelts oder der Zapf=Gebühr umändern, noch
weniger

*) Siehe Müller am angez. Orte 3. Abthail. Seite 8. bis 20.

**) Diese Abschnitte waren Art. oder §§. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 32. und 35. des Bürger=Vertrags.

Müller am angez. Orte.

weniger in die allerhöchste Kaiserliche Rechte einen so gefährlichen Eingriff wagen, wie er doch leider! durch seine unkräftige, und ungültige Verordnungen vom 4ten Februar, 1ten April, 14ten October und 16ten November 1802. gethan hat, überdies aber sich durch rechtliche Belehrungen sogar von widerrechtlichen executivischen Verfügungen nicht abhalten lassen wollen.

§. 25.

Betrachtet man aber auch dieses Stadt-Grundgesetz auf der einfachen Seite eines in Contradictorio ergangenen rechtskräftigen — von Magistrat und Bürgerschaft anerkannten, und seit 70 Jahren von keinem Theil mittelst eines zulässigen Rechtsmittels *) angefochtenen — Urtheils; So verordnet in diesem Falle die

Wahl = Kapitulation Art. XVI. §. 16.

mit dürren Worten **) „daß es dabei, was einmal im Reichs-Hofrath — „in Judicio contradictorio cum debita Causae cognitione ordentlicher Weise abgehandelt, und geschlossen ist, vorderst allerdings verbleiben, und nirgends anderst, es sene dann durch den ordentlichen „Weg der im Friedens-Schlusse beliebten und nach dessen Art. V. §. „quoad processum judicarium anstellenden Revision oder Supplikation, „von neuem in Kognition gezogen werden.

Gleichwohlen hat es der Magistrat gewagt, nicht nur selbst sich eine Kognition anzumassen, sondern auch den aus Advokaten Irrthum ohne Vollmacht geschehenen, mithin den Gastwirthen ohne hin unnachtheiligen Absprung an das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht zum Nachtheil der schon über 70 Jahre bestehenden Rechts-Kraft der nach gepflogenen Verhandlungen, darauf erstatteten Kommissions-Berichten, und also nach der vollständigsten Untersuchung erfolgten Kaiserlichen Resolution vom 14ten März 1732. so zu benutzen, daß er sogar das Kammergerichtliche Defret vom 10ten Dec.

*) Auch sind die gesetzliche Fristen der anzustellenden Revision oder Supplikation bei dem 70jährigen Zeitraum vom 14ten März 1732. angerechnet schon längstens verstrichen. Mithin ist auch nicht einmal ein Rechtsmittel — weil kein Rechts-Streit unsterblich seyn darf — mehr zulässig.

**) Siehe Wahlkapitulation des Römischen Kaisers Franz des Zweiten nach dem Kurmainzischen Original. Mainz 1792. Seite 79.

Dec. 1802. in dieser schon längstens 1732. rechtskräftig bei Kaiserlichem Reichs-Hofrath entschiedenen, mithin an das Kaiserliche Kammer-Gericht gar nicht erwachsenen Sache zum Vorwand genommen, um den schuldigen Gehorsam dieser allerhöchsten Kaiserlichen Verfügung vom 14ten März 1732. aufzukündigen, und dieses unverbrüchliche Stadt-Grund-Gesetz in Betreff des entschiedenen Erhebungs-Fußes zu zerstöhren.

§. 26.

So wenig aber auch der Magistrat befugt ist, zur Aufhebung des judikatmäßigen Weinungelts-Erhebungs-Fußes eine in allem Betracht ungegründete Kammergerichtliche Prävention *) und Entscheidung — welche

*) Der Ungrund der Kammergerichtlichen Prävention liegt aller Orten am Tage. Dann 1) haben zwar die Gastwirthe an Kaiserliche Majestät, und Eines der höchsten Reichs-Gerichten appelliret, aber keine Vollmacht oder sonstigen Befehl — wie es die Kammergerichts-Ordnung von 1555. Th. 1. Tit. 22. §. 7. vorschreibt — zur Einführung am Kaiserlichen Kammergericht ertheilt. 2) Ist in der Kammergerichtlichen Vorstellung vom 2ten Dec. 1802. eine ganz andere Beschwerde verhandelt worden. Sie bestünde in der geglaubten Nothwendigkeit, und vermeinten Verbindlichkeit des Magistrats affordiren zu müssen, welche aus der Raths-Verordnung vom 16ten Januar 1666. und der sechsten Kaiserlichen Resolution vom 22ten November 1725. hergeleitet werden wollte. Nachdem aber 3) diese Beschwerde am Kammergerichte verworfen worden, und der Magistrat mit Execution drohete; so voten die Gastwirthe zu Abwendung der Execution auf

Mev. Part. 9. Dec. 69.

gestützt, die Natural-Lieferung an. Das Rechenei-Amt, und der Magistrat nahmen dieses Anerbieten nicht an, wodurch eine neue und ganz andere Beschwerde sich darstellte. Auch gestunde 4) der Magistrat in seinen am 27ten Januar und 21ten März 1803. beim Kaiserlichen Kammer-Gerichte übergebenen Vorstellungen ein, daß dieses Anerbieten eine neue Beschwerde zwar seye, solche aber jedoch schon virtualiter um deswillen verworfen worden, weilten coincidenter bei dem Kaiserlichen Kammer-Gerichte der Verzapf- und Ankaufs-Preis verhandelt worden. Allein diese angegebene Virtualis rejectio und die zur Unterstüzung angeführte Ursache hat in den Rechten keinen Grund. Dann der Geber einer Natural-Abgabe — wann er auch vorher Geld bezahlt hat — kann immerhin die Abgabe in der Natur leisten, wodurch er nicht einmal eine Neuerung oder Attentat begehet. Dieses bewahrheitet

Mevius am angez. Orte

vom Zehnden mit folgenden Worten: Non innovat, nec attentat, qui cum antea pro decimis pecuniam diu accepisset, eas in natura vel speciebus lite pendente exigit. Inhibitionem igitur contra eum petitam — non decernere justius visum fuit — Fas est pro pecunia decimarum loca hactenus accepta ex ipsis fructibus istas sumere, adeoque accipiendi modum mutare. Ea mutatio est saltem prioris Juris Continuatio, non innovatio. Qualitas percipiendi mutata non mutat decimas ipsas, aut jus percipiendi.

che ohnehin bei der gedachten rechtskräftigen Kaiserlichen Entscheidung vom 14ten März 1732. nachrechtlichen Grundsätzen und der Wahlkapitulation (§. 25.) gar nicht einmal denkbar ist — anzuführen; eben so merkwürdig ist es, daß dieser Frankfurter schon so lange abgeurtheilte Ungelts = Erhebungs = Fuß in der Nachbarschaft von Frankfurt zum Theil noch geringer ist. So ist das Ungelt der Wirths = Verz

zapf =

Was vom Zehnden = Rechts ist, gilt auch von einer jeden Abgabe, welche in natura oder speciebus festgesetzt, somit selbhergestalt zu leisten ist; in Erwägung, daß decima pars oder octava pars fructuum — Solche Früchte mögen nun in Korn, Wein oder sonstigen Natur = Erzeugnissen bestehen — keinen Unterschied machen kann. Wo ist also bei der Befugniß eine Natural = Abgabe in natura zu leisten, eine Virtualis reiectio darinnen, daß über die Differenz zwischen dem Ankaufs = und Verkaufs = Preis, Verhandlung gepflogen worden, zu finden? Die Fragen a) über die Differenz zwischen dem Ankaufs = und Verkaufs = Preis, und b) über die Natural = Lieferung sind in den Rechten ganz verschiedene Gegenstände. Will der Zieher einer Natural = Abgabe sich mit dem Ankaufs = Preis nicht begnügen, sondern den Verkaufs = Preis haben: So kann der Pflichtige zu jeder Zeit die Abgabe in natura liefern, womit der Zieher zufrieden seyn muß und sich nicht einmal über eine Neuerung — Innovation; Attentat — beklagen mag.

Soldheinnach ist 5) die in der Verbindlichkeit des Magistrats die achte Maas in natura anzunehmen, bei Kaiserlichem Reichs = Hofrath von den Gastwirthen aufgestellte, in den Rechten — si aliter non conventum — gegründete, mithin virtualiter nicht verworfene Beschwerde ein ganz anderes Gravamen, als jenes, welches beim Kammergerichte in der Verbindlichkeit des Magistrats die Accord = Feizubehalten, oder fortaccordiren zu müssen, von dem nicht bevollmächtigten Anwalte gesetzt worden ware, und nach

Mev. Part. 9. Dec. 70.

ungegründet erscheinet. Hat also auch das Kammer = Gericht entschieden, daß der Magistrat die Accord = Summen nach abgelaufenen Accorden, fernerhin anzunehmen nicht schuldig, sondern die achte Maas zu erheben befugt seye, welches

Mev. am angez. Ort.

ebenwohl von Zehnden — als einer bekannten Natural = Abgabe — mit den Worten

pro Decimis longissimo tempore pecuniam certam ex locatione quotannis accipiens non prohibetur easdem in fructibus postea exigere

bewähret: Es ist diese Entscheidung ohnehin ganz unnachtheilig, und hat auch die jetzige Frage: Wie ist die achte Maas zu erheben? gar keinen Einfluß. Da überdies 6) nach Anleitung des rechtskräftigen Reichshofrätlichen Erkenntnisses vom 5ten Februar 1764. diese in der Stadt = Administrations = Verfassung einschlagende Frage aus den ältern Kommissions = Akten an und vor sich schon zu erledigen ware, wofern sie nicht bereits 7) durch die rechtskräftige Kaiserliche Resolution vom 14ten März 1732. abgeurtheilt gewesen wäre: So liegt es außer dem Gebiete des Zweifels, daß hier in dieser am Kaiserlichen Reichs = Hofrath entschiedenen Sache der an das Kaiserliche Kammer = Gericht versperrte Weg gar nicht eingeschlagen werden konnte, mithin die vom Magistrat zum Nachtheil und Kränkung der allerhöchsten Kaiserlichen Resolution von 1732. mißbrauchte Präventions = Ausflucht ganz ohne Grund ist, welches der seelige Kammer = Gerichts = Beisitzer

von Büdelf in Jure Camerali Seite 358.

mit den kurzen Worten: Res judicata parit non Devolutionem: bestätigt.

zapf-Weinen von der Ohm dormalen a) in Offenbach vier Gulden 4½ Kreuzer, b) in Bilbel vier Gulden, c) in Friedberg zwei Gulden, d) in Wehlar Ein Gulden dreyßig Kreuzer. In Hanau ware solches laut den gedruckten Accis-Verordnungen drei Gulden; ist aber seit einiger Zeit erhöht worden. Die Observanz und die Rechte der Nachbarschaft kommen aber in solchen Fällen bekanntlich gut zu statten *).

§. 27.

Außerdem stimmen auch die Wein-Ungelts-Rechte etwas weiter entlegener großer Städten, besonders der Reichs-Städten bei.

So wird e) von dem Fuder Verzapf-Wein — es seye wohlfeil oder theuer — in Mannheim achtzehn Gulden entrichtet, welches — wann man das Fuder zu 6 Ohm berechnet, drei Gulden auf die Ohm erträgt. Ferners wird zu Nürnberg vom Eimer Wein vier Gulden bezahlt. Und g) in Augsburg wurde vor dem Kriege von dem Eimer Wein zwei Gulden berichtet; welche Abgabe aber seit dem letzten Kriege auf drei Gulden im gesetzlichen Verfassungs-Bege gedachter Reichs-Stadt Augsburg erhöht worden ist.

§. 28.

Die Billigkeit des Frankfurter Ungelts-Erhebungs-Fußes **) liegt also aller Orten klar vor Augen; und ist sogar außer der rechtskräftigen Festsetzung auf fünf Gulden auch sonst durch die nachbarliche Rechte hinlänglich gerechtfertiget. ***) Schon in dem 1613. erstatteten Kommissions-Bericht ****) wurde Kaiserlicher Majestät:

„Ob

*) Argumentum a Vicinia desumptum non levem operatur probationem, saltem praesumptionem

Roehmer Tom. 2. Part. 1. Dec. 205. num. 6.

**) Er gründet sich nach dem Zeugniß der Bürgerschaft oder der burgerlichen Deputirten auf einen Vergleich; Siehe Zahl XXI. retro; und respective die durch gerichtliche Actenstücke und Urkunden erprobte von sämtlichen Theilen anerkannte Observanz. Siehe Zahl XXII. bis XXV. retro. Observantia per Acta judicialia rite probatur

Boehmer Tom. 2. Part. 2. Dec. 868. num. 34 — 39.

***) Die Frankfurter Wirthhe haben außer den 5 Gulden noch für Menten-Geld von der Ohm 1 Gulden — folglich 6 fl. — zu entrichten. Dieses ist in den benachbarten Orten Offenbach, Friedberg, Wehlar 2c. nicht der Fall.

****) Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein-Ungelt 2c. §. 9. Seite 6. und die Beilage Zahl V. Seite 11. der Beilagen. Andere Reichs-Städte wurden zum Muster vorgeschlagen.

(*****)

„Ob nicht der Magistrat, daß er eine leidliche Ordnung — so wie N.B. in andern Reichs-Städten löblich Herkommens seye — machen solle, zu erinnern seye?

allerunterthänigst anheimgegeben. Wahrscheinlich ist hierauf bei Errichtung des neuern Vergleichs *) Rücksicht genommen, und die benachbarte Observanz des Erhebungs-Fußes sowohl, als auch anderer Reichs-Städten mit in Erwägung gezogen, daher die Zapf-Gebühr oder das Ungelt auf vier Gulden bedungen, in Unterschleiß-Fällen aber auf fünf Gulden erhöht, und dadurch die Defraudanten den Fremden **) gleichgestellt nachhero aber dieser Erhebungs-Fuß bei denen nicht affordirenden Wirthen — um solche zu Afforden zu bewegen — beibehalten worden.

§. 29.

Nach diesen rechtlichen Betrachtungen können also die dunkelscheinende ganz verschiedene auf doppelte Fälle sprechende Verfügungs-Worte der verbesserten Visitations-Ordnung von 1726.

- a) rücksichtlich der Rhein- und andern teutschen Weinen: bezahlen die achte Maas Ungelt, und
- b) betreffend das eigene Gewächs und fremde Weine: zahlen die achte Maas Ungelt nach Proportion des Preises

Keinem Zweifel mehr unterliegen; weil bekantlich die einer verschiedenen Auslegung unterworfenen Worte eines Statuts den bekantten Rechten nach am besten durch die alte Observanz erläutert werden, aus welchen erhellet, wie das Statut verstanden worden und verstanden werden müsse ***).

Nimmt

*) Siehe die Ausführung: Das Weitz-Ungelt 2c. §. 24. 56. und 62. Seite 13. 33. und 41. sodann Beilage XXI. Seite 35. der Beilagen.

**) Wie konnte aber auch von den Wirthen mehr, als den Fremden — welche laut der verbesserten Visitations-Ordnung vor das Viertel 15 Kr., folglich für die Ohm 5 fl. zahlen müssen — nach Recht und Billigkeit gefordert werden? Es geschähe also auch sogar bei den Defraudanten eine größere Aufforderung nicht!

***). Böhmer am angez. Orte num. 24. Adeo, ut incivile esse iudicetur, de eo, quod diturna Observantia dilucidum fecit, nunc demum dubitare velle.
Harprecht Vol. nov. Cons. 4. Num. 548.

Nimmt man nun die gedachte verbesserte Visitations-Ordnung von 1726. für ein von Magistrat und Bürgerschaft verfaßtes und von Kaiserlicher Majestät bestätigtes Stadt-Grund-Gesetz *) an; so haben unläugbar derselben auf zwei verschiedene Fälle ad a der Rhein- und anderer teutschen Weinen, sodann ad b des eigenen Frankfurter Gewächses, und der fremden Weinen gerichtete Verba dispositiva aus der vorausgegangenen Observanz ihre klare Bestimmung, welche auch nach der gedachten Visitations-Ordnung beibehalten, und nicht abgeändert, vielmehr durch die Bestimmtheit des Ausdrucks des bisherigen Erhebungs-Fußes noch deutlicher gegen alle Zweifel gesichert worden ist **).

§. 30.

Da endlich der vom Magistrat selbst anerkannte und vorhero durch den von der Kaiserlichen Kommission am 6ten August 1727. ertheilten Bescheid festgesetzte bisherige Erhebungs-Fuß durch die rechtskräftige Kaiserliche Entscheidung vom 14ten März 1732. in *Judicio contradictorio* bestätigt, folglich diese Observanz noch mehr aus allem Widerspruch gesetzt worden ist ***) , gedachte allerhöchste Kaiserliche Resolution

*) Siehe die selbsteigene Worte im Eingang der verbesserten Visitations-Ordnung bei Müller am angez. Ort zweite Abtheil. Seite 16.

**) Diese der verbesserten Visitations-Ordnung vorhergegangene, und nachgefolgte Observanz-Handlungen — *Actus observantiae antecedentes et subsequentes* — geben der Visitations-Ordnungs-Vorschrift das größte Licht, in Erwägung, daß nach den Worten des

Böhmer am angez. Orte num. 35.

„ dergleichen Handlungen, oder Exempel — obgleich nicht sowohl aus den Exemplis als Legibus zu judiciren — dennoch den Statutis et legibus ambiguis dadurch, was vorhero und bishero beständig beobachtet und observiret worden, den richtigsten Sinn beilegen.

***) Hieron sagt Böhmer am angez. Ort num. 36. und 37. „Man halte insgemein dafür, daß dieses oder jenes, quod diuturna observantia obtinuit, Rechtsens seye, worzu eben nicht erfordert werde, ut contradicto Judicio fuerit confirmata, als welches ad bene esse nicht aber absolute ad consuetudinis vigorem gehöre.

L. 34. ff. de Legibus.

Wie vielmehr muß also eine in *Judicio Contradictorio* bestätigte Observanz in einer undeutlich scheinenden Verordnung alsdann entscheiden, wann ein nachheriges Urtheil sich sogar darauf beziehet, und wann dieses Bezug nehmende Erkenntniß in die Rechtskraft ein halbes Jahrhundert schon erwachsen ist? dieses ist hier der Fall. Schon vor 70 Jahren hat die rechtskräftige und anerkannte Kaiserliche Resolution vom 14ten März 1732. sich auf den Erhebungs-Fuß aller in Art. 26. 32. 33. und 35. des Bürger-Vertrags vorkommenden Gefällen — wie solche bishero gewesen — bezogen und diese Erhebungs-Observanz sogar auf die

Anfra-

olution von 1732. aber ein Stadt-Grund-Gesetz ausmacht, welches eben so wenig — wie andere Fundamental-Gesetze der Reichs-Stadt Frankfurt — vom Magistrat umgangen werden durfte: So liegt die Gesetzlosigkeit des vom Magistrat gleichwohl gewagten, und sogar mit gewaltsamen Mitteln durchgesetzt werden wollenden Betragens vor Augen.

Gerechtfertigt ist also die an Kaiserliche Majestät gestellte Bitte

„daß der Magistrat zum schuldigen Gehorsam und zur ge-
 „nauen pflichtmäßigen Befolgung der Kaiserlichen Resolution
 „vom 14ten März 1732. und aller übrigen bishero außer Augen
 „gesetzten Kaiserlichen Entscheidungen nicht nur allergerechtest anz-
 „zuweisen, sondern auch wegen den üblen Folgen für
 „die Zukunft — welche nothwendig durch Nichtbefolgung der
 „allerhöchsten Kaiserlichen Vorschriften sonst entstehen müssen —
 „die nöthige dem allerhöchsten Kaiserlichen Ermessen anheimge-
 „stellte weise Vorkehrung *) zur Aufrecht-Erhaltung der Kai-
 „serlichen Autorität und Rechten, auch der mit vieler Mühe und
 „Sorgfalt **) angeordneten Verfassung allergnädigst zu treffen
 „seye.

Anfrage des Magistrats die Kommissarische Berichte bestätigt. Das Wein-Ungelt ist der Haupt-
 Gegenstand des Art. 26., mithin unlängbar dessen bisheriger Erhebungszu-
 fuß in dieser Kaiserlichen Verordnung ebenwohl mit begriffen gewesen. Folglich ist Er auch in Judicio con-
 tradictorio durch Urtheil und Recht noch mehr gegründet worden; wessfalls Böhmer am angez-
 Orte Dec. 869. num. 16. angeführet, „daß der Beweis einer Observanz klärer und bewährter
 „werde, si contradicto Judicio sit confirmata. L. 34. de Leg.

*) Wie schon in den Kaiserlichen Resolutionen vom 15ten Octob. 1716., der dritten Resolution
 vom 22ten Nov. 1725. und 11ten Oct. 1746. — ohne der andern Vorschriften zu gedenken —
 dergleichen weise Verordnungen sich finden.

**) Dieses bezweckte schon die am 3ten April 1765. ergangene allerhöchste Kaiserliche Entscheidung.
 Siehe die rechtliche Ausführung: Das Wein-Ungelt ic. und die Beilage LVI. Seite 86.
 der Beilagen. In der am 11ten Oct. 1746. ergangenen Kaiserlichen Resolution wurden unter Be-
 zug auf den geleisteten Eyd ob den Kaiserlichen Resolutionen fest zu halten,
 sogar allergerechtest jene Glieder, welche gegen Kaiserliche Verordnungen nichts
 zugeben wollen, belobt, dahingegen diejenige, welche die Urheber eines solchen
 Nachsehens seyen, bedrohet, daß Kaiserliche Majestät sich solche nachhastig machen las-
 sen, und mit wohlverdienten Strafen ansehen würden. Siehe die rechtliche Ausführung:
 Das Wein-Ungelt ic. und die Beilage LIII. Seite 85. der Beilagen.

Fortsetzung der Beylagen.

LVII.

Numerus 168. praes. den 1ten Febr. 1717.

Dem am 8ten passato von dieser höchstsehnlichen Kaiserlichen Rechnungs-Commission erlassenen hochrespectlichen Decreto, so viel dessen Erstes und zweytes Membrum belanget, ebenfalls in termino prorogato das schuldigste Genügen zu leisten, haben Magistratus Depurati hierbey 1) die darinnen verlangte Nachrichten, wornach bey denen Aemtern die Gefälle erhoben werden, wie ingleichen die ehedessen allschon bey der hohen Kaiserlichen Subdelegations-Commission übergebene Tax- und accidental-Rollen: Sodann 2) die Specification der des Zolls und respec noch anderer gewöhnlichen Aufschlägen befreyeten- wie auch verschiedene aus denen Protocollen extrahirte Exempel, da bey sonst ohnbefreyeten, aus darzu beweghnten Ursachen dann und wann Moderation gebraucht und die Gebühr zum Theil oder auch in totum nicht geforderet worden, unterthänigst exhibiren, dabey aber Namens Ihrer Herrn Principalen in geziemenden Respect bedungen und vorbehalten wollen, dafern bei diesen Sachen, wie wegen derer Vielheit leicht geschehen können, einiger Irrthum mit vorgegangen und ein oder anderes von denen Einkünfften sowohl als Bestallung- und Accidenzien gar nicht oder doch unrichtig miteingeführt worden wäre, daß solches zu keinem Praejudiz gereichen — weniger daraus einiger Verdacht, als ob dasselbe mit Fleiß geschehen, geschöpffet werden möge, zumalen man des gehorsambsten Erbietens ist, wo man dergleichen gewahr werden sollte, solches allfort zu redressiren und, wie in allem übrig, also auch hierinnen dieser höchstsehnlichen Commission zu Auswürtung der Kaiserlichen allerhöchsten Resolution die schuldigste unterthänigste Beförderung, soviel nur immer möglich, jedesmal zu leisten.

LVIII.

Subadjunctum sub Nro. 43. ad adjunctum 168. ad relat. Coois. de praes.
27. Nov. 1719.

U m g e l d

von verzapften eigenen Gewächs, item Spanisch, Malvasier und
Corinthen Wein

sodann

französisch und italiänischen Weinen.

Die Hecckenwirte oder Bürger, so ihr eigen Gewächs verzapfen, zahlen an
Ungeld.

	fl.	fr.
von 1 Ohm a 6 ft.	2	45
— — — a 8 —	4	34
— — — a 10 —	4	$46\frac{1}{4}$
— — — a 12 —	5	$29\frac{3}{4}$
— — — a 14 —	6	$12\frac{1}{4}$
— — — a 16 —	6	55 —
— — — a 18 —	7	$97\frac{1}{2}$
— — — a 20 —	8	$20\frac{3}{4}$
— — — a 22 —	9	$3\frac{3}{4}$
— — — a 24 —	9	$46\frac{1}{4}$
— — — a 26 —	10	$29\frac{1}{4}$
— — — a 28 —	11	12 —
— — — a 30 —	11	55 —
— — — a 32 —	12	40 —

S p a n i s c h e W e i n e .

von 1 Viertel a 12 Wagen die Maaf	28 $\frac{1}{2}$
— — — — 14 — — —	32 $\frac{1}{2}$

M a l v a s i e r .

von 1 Viertel a 16 Wagen die Maaf	36 $\frac{1}{2}$
---	------------------

C o r i n t h e n W e i n .

von 1 Viertel a 18 Wagen die Maaf	40 $\frac{1}{2}$
— — — — 20 — — —	44 $\frac{1}{2}$

Burgunder und andere französische und italienische Weine müssen auf löblicher Recheney, wann sie vorher auf der Renthe abgelöset, angezeigt, und davon, wenn sie Bou-
taileweß oder sonst mit Maafen verzapfet werden, die Güther, wie man sich deß-
falls mit dem Verkäufer verglechet, entrichtet werden.

LIX.

Adjunctum sub Num. 617. ad Commiss. Relationem de 2. Sept. 1729.
 Auf das von einer hohen Kaiserlichen Rechnungs-Commission am 23ten
 April nuperi erteilte hochjurespectirende Decret
 Recessus in scriptis loco oralis samt Beilagen
 a Nro. 1 — 9. inclusive

ut intus

E i n s c h l a g e n d e S t e l l e .

Pro Illo **W**as das wegen der von dem Wirtzer Epstein in denen Schildwirts-Rechnungen angeschuldigter Verführung, und considerablem Schadens gehaltene Protocoll anbelangt, so wird solches einer hohen Commission ergangener Verordnung zu schuldigster Folge, wie es nach und nach untersucht, examinirt, und geführt worden, hierbey zwar sub Nro. 1 — 9. incl. gehorsamst übergeben, und sich darauf in mehrern bezogen.

Es wird aber Deroselben auch sonder Zweifel annoch in gnädigen Andenken ruhen, daß, als von denen Burgerlichen Admodiatioren unter dem 12ten Novembris 1718. gegen gesagten Wirtzer Epstein diese Beschwerde angebracht, und dem Magistrat darauf Vigore decreti de eodem dato unter andern zu seiner Verantwortung solche communiciret worden, er nach Ausweis des den 1ten Dezember ejusdem anni gehaltenen schriftlichen Recessus, auch obgedachten Wirtzers exhibirte so rubrizirte unterthänig gehorsamste Gegenanzeige und fernere Verantwortung mit übergeben, und wie weit solche in consideration zu ziehen und vor genugsam zu halten seyn mögte, dero hohen Arbitrio lediglich anheim gestellet. Nachdem nun hierauf keine weitere Verordnung erfolgt, hat man von Seiten des Magistrats um deswillen auch billig angestanden, sich hierinnen einer ferneren Cognition anzumassen.

LX.

A u s z u g

aus der Admodiations-Relation de praesentato 10. Martii 1721. zur historischen Hauptrelation sub lit. A.

2c. 2c.

pag. 290.

13) Den durch den Wirtzer und Rechenreiber Epstein vermöge des von denen Burgern übergebenen Extractus aus dem Wirtzbuch ad Num. 408. begangenen Unterschleif
 ad

ad 2020 fl. betragend; haben bürgerliche Admodiatores selbigen in ihrer über das Admodiations geführten Rechnung und davon Commissioni übergebenen Summarischen Extract Nro. 430. A. in fine in Einnahm gebracht. Was aber gemelter Rentenschreiber oder Visirer zu Ablainung des dabey begangen habenden doli in seiner vorgemelter Verantwortung der Visirer sub Lit. W. angelegten particular Entschuldigung Lit. A. angebracht, weilen der Rath auf der Bürgern Anbringen diesen Punct untersucht, und weder von ein — oder dem andern Commissioni was weiters angezeigt worden; so hat man es von Commissions-wegen auch dabey als einen & sonst liquiden Posten beruhen lassen.

LXI.

Adjunctum sub Lit. XX. ad Relat. Commiss. de praes. 2. Sept. 1729.

N u s s u g

geführten gemeinsamen Protocoll der Magistratischen Deputirten
mit

bürgerlichen Neunern und Deputirten

die Befolgung der noch hinterstelligen
Puncten betreffend

Re Anno 1727. de 7. November

26. 26.

Prop. Von denen Magistratischen Deputirten.

Nachdem man bei vorgestriger Session. bekanntermaßen wegen einiger von Seiten der bürgerlichen Herrn Deputirten sich geäußerten Anständen mit Revision der Rentens Ordnung nicht fortkommen können, sondern dieselbe vorhero mit dem bürgerlichen ganzen Corps desfalls zu reden sich ausgebeten; und zu dem Ende Cop. Decreti Commiss. vom 14ten Jul. 1727. das Biergeld betr. verlangt, und dann mit Genehmigung Eines hochedlen Raths ihnen besagtes Decretum gestern communiciret worden, sie auch sonder Zweifel immittelst mit dem Corps würden conferiret haben, als wolle man von ihnen Bürgerlichen vernehmen, ob man nunmehr mit Regulirung oberwehnter Rentens

Ord-

Ordnung bei gegenwärtiger Zusammenkunft
 vorzuführen könne.

Bürgerliche Herrn Deputirte und Neunere
 stellten nach der gestrigen Tages mit sämtli-
 chen burgerlichen Deputirten und Neunern
 gehaltenen Zusammenkunft und dabei über
 obige Materie gepflogene Unterredung vor :
 daß, weil in der kaiserlichen allerhöchsten
 Resolution vom 15. Oct. 1716. sub. Lit. A.
 No. 1. alle von Einem Hocheblen Magistrat
 gegen den Inhalt des Bürger-Vertrags ein-
 seitig erhöhere oder eingeführte, mithin auch
 die von solcher Gattung der projectirten neuen
 Rechten = Ordnung einverleibte Impositen
 verworfen worden, so stünde also diesemnach
 in burgerlichen Mächten nicht, selbige pas-
 siren zu lassen. Und obwohl auf Ei-
 nes HochEdlen Magistrats besche-
 hene Anfrage eine hohe kaiserli-
 che Commission ad Art. 26. 32.
 33. et 35. des Bürger-Vertrags ohn-
 längsthin gnädig declariret, daß die
 Gefälle so lange, bis nicht burgerliche Neu-
 uer aus denen durchgehenden Rechnungen,
 daß solche moderirt werden könnten, befun-
 den, auf den bisherigen Fuß erho-
 ben werden sollten; so würden jedoch
 burgerliche Deputirte hierauf obiges und an-
 deres, insonderheit aber dieses vorstellen müs-
 sen; daß, wie Ihre Kaiserliche Majestät den
 Bürger-Vertrag als ein beydbündiges Fun-
 damental-Gesetz und als das vorherige haupt-
 sächlichste Objectum litis et Commissio-
 nis hergestellt haben wollten, auch nach sol-
 chen Grund der bisherige Fuß bei de-
 nen extraordinair - Beyträgen,
 Holz- und Salz-Umt, auch ratio-
 ne der Bürger-Gelder würcklich
 corrigiret und reduciret wor-
 den, also solches ob eandem ratio-
 nem auch bei denen übrigen Posten
 geschehen müße, wosern nicht Ihre
 Kaiserliche Majestät ein anderes
 hinkünftig allergnädigst verordne-
 ren, oder beede Parttheyen, so den Bürger,

Vertrag ebedessen getroffen, nach Befindung des Aerarii - Zustandes mit einmüthigen Consens ein anderes verabreden werden, als bis dahin wenigstens die publicirung der neuen Ordnung zu suspendiren wäre, zumahlen, da in dem ersten Admodiations - Jahr eine dergleichen Renten - Ordnung provisionaliter gedruckt und das abgehende wäherender Admodiations - Zeit dazu nöthret werden, mithin eine weitere publication ohne Gefahr wohl noch einigen Anstand leiden, inzwischen aber mit Regulirung derer Zoll - Rollen fortgeföhren werden könnte.

Magistratische Herren Deputirte. Gleichwie die allerhöchste Kaiserliche Resolution vom 15. Oct. 1716. darinnen unter andern hauptsächlich von Auflegung der Schagung, und extraordinair - Beiträgen, oder Erhöhung anderer gemeinen Stadtegefällen gehandelt werde, von denen bereits vorhero angefesten Imposten nichts, sondern nur, wie es mit hinfünftiger Auflegung der Schagung extraordinair - Beiträgen, und anderen Gefällen gehalten werden solle, disponirte, und deswegen ein deutlicher Modus fürgeschrieben werde, immittelst aber eine höchstsehnliche Kaiserliche Commission auf beschehene Anfrage die in der kaiserlichen Resolution No. 1. wegen der Articulorum 26. 32. 33. et 35. gemachte Verordnung in dem Conferenz - Protocoll per Decretum dahin expliciret, daß alle Gefälle bis so lang die Reuer bei Einföhung der Bücher nicht ein anderes befinden würden, auf den vortigen Fuß erhoben werden sollen, und dabei ausdrücklichen declarirer, daß die Decision besagter Artikul des Burger - Vertrags

trags in dieser Kaiserlichen Resolution vom 15ten October 1716. mit begriffen, dem Magistrat auch per Decretum vom 14ten July 1729. nachdrücklich anbefohlen, die Bierbrauer sowohl, als Bürgere vor dieses laufende Jahr und in Zukunft bis zu anderer Verordnung zur Zahlung des Bier-Accisses respective à 40 und 20 fr. ohnnachlässig anzuhalten, also sehet den Magistratische Deputirte ihres Orts nicht, wie sie von denen klaren kaiserlichen Resolutionen und der hohen Commission gethane Explication, und darauf erteilten Dekreten ohne Verantwortung abgehen könnten, ließen sich übrigens nicht zuwider seyn, daß die Regulirung der Renthen-Ordnung in solange ausgesetzt, und mit denen übrigen Zoll-Rollen fortgeführt werde, bis der höchstansehnliche kaiserlichen Commission von diesem allem gehörige Nachricht erteilet, und dero fernere Verordnung erfolget; es wollten sich auch hierbei die magistratische Deputirte nomine Eines HochEdlen Raths, und in specie der mit zugegen seyende Herr von Keller als ältester Deputirter Köblichen Renthen-Amtes vor sich und Namens seiner Herrn Colleggen (als welchem und denen in denen allerhöchsten kaiserlichen Resolutionen nicht allein die Aufsicht auf das Rechnungswerck, sondern auch die Eintreibung der Gelder und Restanten, in specie aber auch des Biergelds vermöge obbesagten Decreti nachdrücklich anbefohlen seye, und obliege, und daher das bei dieser Zusammenkunft übergebene neue Project als des Amtes - Taxordnung und Rolle, so verbotenus aus der gedruckten Renthen-Ordnung und bürgerslichen Notaminibus extrahiret seye, und wegen vieler per combinationem dazu gekommenen Gefällen, und das in mehrgemeldetem Commissions - Decreto enthaltenen Bier - Accises anders nicht, als es geschehen,

hen, eingerichtet werden können) sich nochmalen ausbedungen und verwahrt haben, daß dieser ohne ihr Verschulden von bürgerl. Seits causirter Aufenthalt ihnen nicht beigemessen, noch Einem HochEdlen Rath oder ihnen zu einiger Verantwortung gereichen möge. Uebrigens hätten die allegirte Articuli des Bürger-Vertrags wegen des Bürger-Gelds, Salz- und Holz-Amtes, als bei welchen es in denen Kaiserlichen Resolutionen pure gelassen, mit mehrermelten Articulis 26. 32. 33. et 35. derentwegen eine absonderliche kaiserliche Verordnung und Commissarische Erläuterung ergangen, gar keine Connexion, und könnte also auch von jenen auf diese kein bündiger Schluß oder Folge gemacht werden.

Bürgerliche Herren Deputirte und Neuer, reservirten sich hiergegen die fernere Nothdurft sowohl bei Ihro Kaiserlichen Majestät, als auch der hohen kaiserlichen Commission aller- und unterthänigst vorstellig zu machen.